

Verordnung des VBS über die Ausbildung der Berufsunteroffiziere der Armee (VABUA)

512.413

vom 7. Dezember 2015 (Stand am 1. Januar 2016)

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement,
gestützt auf Artikel 115 Buchstabe a der Bundespersonalverordnung vom
3. Juli 2001¹,
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Grund- und Weiterausbildung der Berufsunteroffiziere der Armee.

Art. 2 Durchführungsort der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt an der Berufsunteroffiziersschule der Armee (BUSA) sowie an in- und ausländischen Institutionen.

Art. 3 Zulassung

¹ Zu den Lehrgängen und den Kursen an der BUSA sind Berufsunteroffiziere, ausgenommen Berufsunteroffizierskandidatinnen und -kandidaten, zugelassen.

² Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können zugelassen werden:

- a. Angehörige des militärischen Personals;
- b. Fachlehrerinnen und -lehrer;
- c. ausländische Militärpersonen;
- d. Personen aus Partnerorganisationen der BUSA und aus der Bundesverwaltung gemäss Entscheid des Kommandanten der BUSA.

³ Das VBS bewilligt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten die Zulassung ausländischer Militärpersonen.

⁴ Der Kommandant der BUSA kann aus Gründen des Informationsschutzes ausländische Militärpersonen von bestimmten Lehrveranstaltungen ausschliessen.

AS 2015 5075

¹ SR 172.220.111.3

Art. 4 Grundausbildungslehrgang

¹ Der Grundausbildungslehrgang befähigt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, als Ausbilderinnen und Ausbilder zu unterrichten und Führungs- und Erziehungsfunktionen wahrzunehmen. Die Ausbildung ist auf die Frühverwendung und auf erweiterte Aufgaben ausgerichtet.

² Der Grundausbildungslehrgang dauert 24 Monate.

³ Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer gymnasialen Maturität, einer Berufsmaturität oder einer Fachmaturität können einen verkürzten Grundausbildungslehrgang besuchen. Dieser dauert maximal 15 Monate.

⁴ Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Grundausbildungslehrgangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs ein von der Departementsvorsteherin oder vom Departementsvorsteher VBS unterzeichnetes Diplom und den Titel «Eidgenössisch diplomierter Berufsunteroffizier».

Art. 5 Weiterbildungslehrgänge

¹ Der Weiterbildungslehrgang 1 dient der Vorbereitung für die Übernahme von Funktionen der Einsatzgruppe 3. Die Ausbildung ist auf die funktionsbezogene Verwendung in der Einsatzgruppe 3 ausgerichtet.

² Der Weiterbildungslehrgang 2 dient der Vorbereitung für die Übernahme von Funktionen der Einsatzgruppe 4. Die Ausbildung ist auf die funktionsbezogene Verwendung in der Einsatzgruppe 4 ausgerichtet.

³ Die Chefin oder der Chef der Armee kann für die Vorbereitung für die Übernahme von Funktionen der Einsatzgruppe 5 einen Weiterbildungslehrgang 3 einrichten. Die Ausbildung ist auf die funktionsbezogene Verwendung in der Einsatzgruppe 5 ausgerichtet.

⁴ Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildungslehrgänge erhalten bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Lehrgangs ein Zertifikat.

Art. 6 Weiterbildungskurse

¹ In den bedarfsorientierten Weiterbildungskursen werden die erworbenen Kenntnisse gefestigt und Neuerungen eingeführt.

² Das Schwergewicht der Ausbildung liegt in folgenden Bereichen:

- a. Ausbildung zur Ausbilderin oder zum Ausbilder;
- b. Förderung bedarfsorientierter Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- c. Sprachen;
- d. Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

³ Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildungskurse erhalten bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Kurses eine Kursbestätigung.

Art. 7 Eidgenössischer Fachausweis Ausbilder/in

¹ Die Ausbildung zur Ausbilderin oder zum Ausbilder während des Grundausbildungslehrgangs und der Weiterausbildungskurse wird nach den Vorgaben des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung zertifiziert.

² Ein Abschluss für den Titel «Eidgenössischer Fachausweis Ausbilder/in» wird im Nachgang zur Ausbildung ermöglicht.

Art. 8 Ausführungsbestimmungen

Im Bereich der Lehrgänge, Kurse und Lehrveranstaltungen regelt die Chefin oder der Chef der Armee in Weisungen insbesondere folgende Punkte:

- a. die Zulassung;
- b. die Durchführung der Ausbildung;
- c. die Beurteilungsmodalitäten;
- d. den Abschluss;
- e. den Ausschluss.

Art. 9 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 23. Juni 2005² über die Berufsunteroffiziersschule der Armee wird aufgehoben.

Art. 10 Übergangsbestimmung

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung laufenden Lehrgänge und Kurse bleibt die Verordnung vom 23. Juni 2005³ über die Berufsunteroffiziersschule der Armee anwendbar.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² [AS 2005 2505]
³ [AS 2005 2505]

